

RHEIN-SIEG-KREIS
DER LANDRAT

ANLAGE _____
zu TO.-Pkt. _____

67.2 Landschaftsplanung, Fachplanungen

05.01.2004

B e s c h l u s s v o r l a g e

für den
öffentlichen Sitzungsteil

| | |
|-------------------|------------------------------------|
| Gremium und Datum | Umweltausschuss am 11.02.04 |
|-------------------|------------------------------------|

| | |
|--------------------|--|
| Tagesordnungspunkt | Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ - Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung - |
|--------------------|--|

Beschlussvorschlag:

Der Umweltausschuss stimmt der Durchführung der frühzeitigen Träger- und Bürgerbeteiligung zur Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes (Stand Dezember 2003) unter Berücksichtigung der noch erforderlichen Einarbeitung der im Regionalrat beschlossenen Darstellung von Teilen des Camp Altenrath als BSLE und der sich daraus ergebenden Ausweisung dieses Teils im Landschaftsplan als Landschaftsschutzgebiet sowie einer textlichen Anpassung des Entwicklungsziels 3.2 hinsichtlich der vorgesehenen Weiternutzung der vorhandenen Bausubstanz im westlichen Teilbereich des Camp Altenrath, zu.

Erläuterungen:

Der Kreistag des Rhein-Sieg-Kreises hat am 09.07.1992 die Aufstellung des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“ beschlossen.

Innerhalb des Landschaftsplangebietes liegen Teile der FFH-Gebiete „Wahner Heide“ (DE- 5108-301), „Agger“ (DE 5109-302) und des Vogelschutzgebietes „Wahner Heide“ (DE-5108-401). Gemäß § 48c Landschaftsgesetz (LG) sind die Gebiete für den Aufbau und den Schutz des europäischen Netzes „Natura 2000“ (FFH- und Vogelschutzgebiete) entsprechend den jeweiligen Erhaltungs- und Entwicklungszielen zu besonders geschützten Teilen von Natur und Landschaft nach §§ 19 ff LG zu erklären. Um diese europäischen Verpflichtungen zu erfüllen, haben diese Schutzausweisungen entsprechend der FFH-Richtlinie bis zum 5. Juni 2004 zu erfolgen. Zur Umsetzung dieser Ziele haben die Bezirksregierung Köln und der Rhein-Sieg-Kreis eine Vereinbarung geschlossen, die einerseits die jeweiligen Arbeitsprogramme der Vertragspartner und andererseits die finanzielle Unterstützung der Landschaftsplanung durch das Land NW zum Gegenstand hat.

Der Rhein-Sieg-Kreis hat sich danach verpflichtet, den in Aufstellung befindlichen Landschaftsplan Nr.15 „Wahner Heide“ an die FFH-Richtlinie bzw. die Vogelschutzrichtlinie anzupassen und alle in seinem Einflussbereich liegenden Voraussetzungen zu erfüllen, dass die Träger- und Bürgerbeteiligung im Juni 2004 durchgeführt werden kann. Die Rechtskraft des Landschaftsplanes Wahner Heide ist danach bis Ende 2007 herbeizuführen. Die Bezirksregierung wird bis spätestens Juni 2004 für den Bereich des Rhein-Sieg-Kreises eine neue Naturschutzgebietsverordnung erlassen um damit zeitnah die nach Abzug des Militärs erforderlichen rechtlichen Grundlagen für den Schutz des Gebietes zu erlassen. Die Verordnung der Bezirksregierung über das geplante Naturschutzgebiet „Wahner Heide und Teile der Aggeraue im Rhein-Sieg-Kreis“ war bereits Gegenstand der Beratungen des Umweltausschusses in dessen Sitzung am 26.11.2003 und des Planungs- und Verkehrsausschusses am 09.12.2003.

Der Landschaftsplan „Wahner Heide“ wurde als gemeinsamer Landschaftsplan der Stadt Köln, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises mit dem Ziel konzipiert, ein einheitliches, sich über die politischen Grenzen erstreckendes und der besonderen ökologischen Bedeutung der Wahner Heide gerecht werdendes Planwerk zu erarbeiten. Die im Zuge des Aufstellungsverfahrens bis hin zum Satzungsschluss erforderlichen Verfahrensschritte sind von den jeweiligen Gebietskörperschaften in eigener Zuständigkeit durchzuführen. Ein aus dem Jahre 1999 stammender Vorentwurf bedurfte angesichts der zwischenzeitlich gemäß EU-Richtlinie erfolgten Meldung der Wahner Heide als FFH- und Vogelschutzgebiet sowie des sich abzeichnenden Abzugs des militärischen Nutzers einer fachlich-inhaltlichen und rechtlichen Überarbeitung. Die Stadt Köln hat die Träger- und Bürgerbeteiligung für den ihr Stadtgebiet betreffenden Landschaftsplan bereits durchgeführt und beabsichtigt, den Landschaftsplan bis Juni 2004 zur Rechtskraft zu führen. Der Rheinisch-Bergische-Kreis hat für sein Kreisgebiet bereits einen genehmigten Landschaftsplan.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 15 wurde in den letzten Monaten im Vorfeld des eigentlichen Landschaftsplanverfahrens mit wesentlichen Trägern öffentlicher Belange mit dem Ziel abgestimmt, bereits frühzeitig einen Konsens über die wesentlichen Inhalte herbeizuführen.

Ferner wurde der Vorentwurf (Stand November 2003) in dem gemeinsamen Arbeitskreis des Umweltausschusses und des Landschaftsbeirates in 3 Arbeitskreissitzungen vorgestellt und beraten. Gegenstand der letzten Arbeitskreisberatung war unter anderem die Naturschutzgebietsverordnung der Bezirksregierung Köln über das geplante Naturschutzgebiet „Wahner Heide und Teile der Aggeraue im Rhein-Sieg-Kreis“ und die diesbezüglichen Beschlüsse der Stadt Troisdorf. Die gegenüber dem den Arbeitskreisberatungen zugrundeliegendem Vorentwurf (Stand November 2003) im Zuge der Arbeitskreisberatungen beschlossenen Änderungen, wurden in den nunmehr vorliegenden Vorentwurf (Stand Dezember 2003) eingearbeitet. Dies gilt insbesondere hinsichtlich der zu der NSG-Verordnung der Bezirksregierung Köln ergangenen Änderungsvorschläge unter Berücksichtigung der diesbezüglichen Beschlussfassungen des Umweltausschusses und des Planungs- und Verkehrsausschusses.

Innerhalb des Arbeitskreises bestand Einvernehmen darüber, auf Grundlage des vorliegenden Vorentwurfes die frühzeitige Träger- und Bürgerbeteiligung im Juni durchzuführen.

Hingewiesen sei darauf, dass der vorliegende Vorentwurf entsprechend der Beschlusslage des Kreistages zum Zeitpunkt des Redaktionsschlusses des Vorentwurfes im Dezember 2003, für den kompletten Bereich des Camp Altenrath eine Naturschutzgebietsausweisung beinhaltet. Der Regionalrat hat im laufenden GEP-Verfahren in seiner Sitzung am 19.12.2003 für einen Teilbereich des Camp Altenrath eine Darstellung als „Bereich zum Schutz der Landschaft und der landschaftsorientierten Erholung“ (BSLE), gleichbedeutend mit einer Landschaftsschutzgebietsdarstellung im Landschaftsplan, beschlossen (siehe Anlage). Da der Gebietsentwicklungsplan gleichzeitig Landschaftsrahmenplan ist, wird der in die Träger- und Bürgerbeteiligung gehende Vorentwurf insofern angepasst, als das für den als BSLE dargestellten Bereich der Schutzstatus „Landschaftsschutzgebiet“ aufgenommen und das für Camp Altenrath

dargestellte Entwicklungsziel 3.2 hinsichtlich der vorgesehenen Weiternutzung der vorhandenen Bausubstanz im westlichen Teilbereich textlich angepasst wird.

Der Vorentwurf des Landschaftsplanes Nr. 15 „Wahner Heide“(Stand Dezember 2003) ist für die Umweltausschussmitglieder als Anlage beigefügt.

Zur Sitzung des Umweltausschusses am 11.02.04